

Durch Boten!
An den
Senator für Inneres und Sport
Herrn Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes – 1. ÄndVO-FwLVO – sowie Verordnungen zur Änderung der APomDFw und APOgDFw

- Dortiges Schreiben vom 23. 6. 2008 – hier eingegangen am 7. 7. 2008 – III C 11 – 0311/0 –

Sehr geehrter Herr Dr. Körting!

Auch unsere Auswertung der aktuellen und der im nächsten Jahrzehnt zu erwartenden Bewerbersituation im Bereich der Berliner Feuerwehr hat ergeben, dass neue Wege zur Nachwuchsgewinnung vorzubereiten sind.

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Das von Ihnen vorgeschlagene Modell zur frühestmöglichen Heranführung junger Menschen an eine hauptamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr im Beamtenverhältnis könnte dazu dienen, einerseits die besonderen Einstellungsvoraussetzungen für den Vollzugsdienst der Feuerwehr weiterhin aufrechterhalten und andererseits den Personalbedarf mindestens mittelfristig decken zu können.

In Ihrer Beteiligungsvorlage nach § 60 LBG beziehen Sie sich auf das seit dem 1. 10. 2006 praktizierte Ausbildungsmodell in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 36 Auszubildenden, die vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eine achtzehnmonatige Ausbildung als Brandmeisterauszubildende „die erforderlichen handwerklichen und geistigen Kenntnisse und Fertigkeiten“ erworben haben oder erwerben sollen. Dieses Ausbildungsmodell ist mit der letztmaligen Einstellung von Auszubildenden zum 1. 10. 2011 befristet eingeführt worden. Öffentlich zugängliche Erfahrungswerte mit diesem neuen Ausbildungsgang liegen nicht vor, so dass lediglich die Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Auszubildendenverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. 11. 2005 des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen werden konnte.

In dem neuen § 3 Absatz 2 FwLVO lehnen Sie sich an das nordrhein-westfälische Modell an, in dem bei einem Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vor dem Vorbereitungsdienst der Erwerb der theoretischen und praktischen handwerklich-technischen Grundqualifikation „als erste Stufe einer Stufenausbildung bei der Berliner Feuerwehr“ unter staatlicher Regelsobhut ermöglicht werden soll. Der Vorbereitungsdienst wird gleichzeitig um zwölf Monate auf zwei Jahre verlängert und als „zweite Stufe“ einer neuen „Stufenausbildung“ bezeichnet.

Über die Ausgestaltung des neuen Ausbildungsganges sowie über die Regelungen der Auszubildendenvergütung haben Sie uns keine Entwürfe für Rechtsvorschriften vorgelegt. Auch sind keine Hinweise gegeben worden, die Auskunft über die Haltung der zuständi-

gen Stellen darüber geben, ob der neue Ausbildungsgang besonderer Anerkennungen bedarf. Eine Prüfung darüber, wie der neue Ausbildungsgang durch die Vorschriften des Laufbahngesetzes – LfbG – abgedeckt ist, fehlt.

Der Beteiligungsvorlage ist ferner nicht entnehmen, welche inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden „Stufen“ der Gesamtausbildung notwendig ist bzw. vorgenommen worden ist.

Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre wird die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst dringend erforderlich. Ihre Ausführungen über die personalwirtschaftlichen Auswirkungen enthalten zwar einen Hinweis auf einen Finanzierungsvorschlag zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen, aber keine Detailangaben über die Gewährungsvoraussetzungen usw. § 63 BBesG muss durch eine weitere Rechtsvorschrift über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Land Berlin in jedem Falle ergänzt werden. Auf § 4 Absatz 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 – HStrG 96 – weisen wir hin, da hier grundsätzlich durch das Abgeordnetenhaus von Berlin entschieden worden ist, keine Anwärtersonderzuschläge mehr zu gewähren. Da nicht nur im Bereich der Berliner Feuerwehr ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern sondern in weiteren Bereichen der Berliner Verwaltung besteht, halten wir den Erlass einer Rechtsverordnung in Anlehnung an die bis zum 31. 12. 2001 geltende Anwärtersonderzuschlagsverordnung – AnwSZV – für dringend erforderlich.

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

Dem Vorschlag zur Ergänzung von § 7 der FwLVO schließen wir uns an.

Auch für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ist Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vorzusehen.

Wir bitten um Erörterung.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender --0